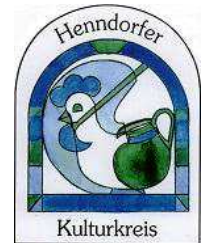


# SATZUNGEN:



## Satzungen des Vereins "Henndorfer Kulturkreis"

ZVR-Zahl: 238413141

### § 1: Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen "Henndorfer Kulturkreis".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Henndorf am Wallersee
- (3) Der Verein ist ein Hauptverein, die Errichtung von Fachbereichen ist beabsichtigt.

### § 2: Zweck des Vereins

Der Verein ist überparteilich, politisch und konfessionell neutral und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Er bezweckt seine kulturelle Tätigkeit ins öffentliche Interesse der Gemeinde Henndorf am Wallersee zu stellen und das Kulturleben in Henndorf zu beleben sowie kreative Menschen in ihren künstlerischen Fähigkeiten zu fördern

Der Verein sieht seine Aufgabe darin:

- das Kulturleben in Henndorf am Wallersee durch öffentlich zugängliche Veranstaltungen zu intensivieren,
- es schließt auch ein, das zeitgenössische und kulturelle Schaffen in Henndorf zu fördern,
- die kulturellen Erungenschaften der Bevölkerung von Henndorf allgemein zugänglich zu machen,
- das Verständnis für Kultur im Dorf zu wecken und zu fördern
- die schöpferische Selbstentfaltung der Henndorfer durch kulturelle Betätigung zu unterstützen,
- sowie das kulturelle Erbe der Vergangenheit, der Gegenwart und Zukunft von Henndorf zu bewahren.

Ideelle Aufgaben vom Verein sind:

Der Henndorfer Kulturkreis sieht seinen ideellen Zweck weiters darin, in Fragen und Problemen des Lebens und der Gesellschaft auf konstruktive Werte und Kultur hinzuweisen.

Durch Schulungen und Weiterbildungen soll Kunst eine Orientierungshilfe für Jugendliche und Erwachsene sein.

Wir fördern und unterstützen jene Einstellung, die Voraussetzung zur Bestätigung der Herausforderungen unserer Zeit und Kultur in unserer Gesellschaft ist.

Mit Vorträgen, Diskussionen, Seminare, Ausstellungen, für die Bevölkerung von Henndorf versuchen wir diesen Vorstellungen entgegen zu kommen.

### § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll mit ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel gelten:
  - a) Öffentlichkeitsarbeiten im Ort
  - b) Menschen kulturell mit Rat und Tat zur Seite stehen
  - c) Kulturelles Wissen und Forschungsergebnisse weiter zu geben.
  - d) Ein Archiv aufzubauen und pflegen.
  - e) Führung eines Atelier bzw. Vereinsheim, für ein bessere Kommunikation mit allen Henndorfern.
  - f) Zusammenarbeit mit Vereinen im Ort bzw. die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, zu pflegen.
- (3) Als materiellen Mittel gelten:
  - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
  - b) Spenden und Subventionen.
  - c) Erträge aus Veranstaltungen, z.B. Kurse, Workshops, Seminare und Events.
  - d) Schenkungen und Vermächtnisse

### § 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins können physische oder juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften sein, sie gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll und aktiv am Vereinsleben und Vereinsarbeiten beteiligen.
- (3) Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags oder durch nennenswerte Spenden fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um und für den Verein ernannt werden.

### § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, sofern sie Volljährig sind.  
Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.  
Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften mit einen Rechtsnachweis.  
Ein Antrag zum Erwerb einer Mitgliedschaft erfolgt in schriftlicher Form (Formular).
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernde Mitgliedern entscheidet der Vorstand.  
Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung und Erwerb einer Ehrenmitgliedschaft, erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

### § 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, oder durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Ein freiwilliger Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.  
Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.  
Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.  
Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt von einer Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen nur von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

#### § 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.  
Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten und Protokolle zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann die Einberufung einer Generalversammlung vom Vorstand verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.  
Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder eine detailliertere Ausführung unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren.  
Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Vor allem die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und zu unterstützen.  
Alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.  
Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.  
Die ordentlichen und fördernde Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

#### § 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
- der Vorstand (§§ 11 bis 13),
- die Rechnungsprüfer (§ 14) und
- das Schiedsgericht (§ 15).

#### § 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.  
Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden durch:
  - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c. Verlangen oder Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster und zweiter Satz VereinsG oder § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),,,
  - d. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, oder mittels Telefax bzw. E-Mail, soweit vorhanden, einzuladen.  
Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.  
Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. d).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind bis drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme.  
Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so findet 15 Minuten später die Generalversammlung statt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen Verhinderung deren Stellvertreter/in.  
Wenn auch diese verhindert sind, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

#### § 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- b) Genehmigung vom Protokoll der letzten Generalversammlung
- c) Entgegennahme der Vorstandberichte
- d) Entgegennahme des Kassenberichts
- e) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer

- f) Abstimmung über die Berichte und Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- g) Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- h) Festsetzung einer Beitrittsgebühr bzw. die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder;
- i) Beschluss des Voranschlags und der schriftlichen Anträge
- j) Ehrungen – z.B. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- l) Beratung über Allfälliges oder sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

#### § 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Funktionen, dem Obmann/Obfrau, Schriftführer/in sowie Kassier/in und deren Stellvertreter/innen. Ein erweiterter Vorstand besteht im Bedarfsfall aus den Leitern der Fachabteilungen und deren Stellvertretern, sowie durch Beiräte.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.  
Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.  
Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.  
Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich.  
Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen.  
Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung dessen Stellvertreter/in.  
Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.  
Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.  
Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.  
Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

#### § 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

#### § 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins.  
Der/die Schriftführer/in und der/die Kassier/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen.  
Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin.  
Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin deren Stellvertreter/innen.

#### § 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.  
Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.  
Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.  
Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

#### **§ 15: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.  
Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.  
Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht.  
Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft.  
Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts.  
Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.  
Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.  
Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen.  
Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.  
Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, der Gemeinde Henndorf zufallen, welche die Verpflichtung übernimmt, einen Nachfolgeverein oder einen gleichen oder ähnlichen Zwecke wie dieser Verein verfolgt das gesamte Vermögen weiter zu geben, ansonsten es für einem gemeinnützigen Zwecken in der Gemeinde zu verwenden.

#### **§ 17: Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich in gleicher Weise auf Frauen und sind sprachlich sinngemäß in entsprechende Funktionsbezeichnungen umzusetzen (z.B. Obfrau, Schriftführerin).

Henndorf am Wallersee  
4.2.2013

#### **Hinweis:**

Die neuen Satzungen wurden in der Generalversammlung am 4. Februar 2013 beschlossen.  
Am 12.2. 2013 bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung eingereicht und genehmigt, mit dem Schreiben vom 26.3.2013 von der zuständigen Vereinsbehörde